

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Verteiler

Fachbereich
Bauordnung und
Zentrale Vergabestelle
- Zentrale Vergabestelle –
Wendenring 1

Name:

Zimmer:

Telefon:

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax:

E-Mail: beschaffung@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

60-11- IT-0138-2026

27. Oktober 2026

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (UVgO)

- | | |
|---|--|
| ☒ Öffentliche Ausschreibung | ☐ Beschränkte Ausschreibung mit TNW |
| ☐ Beschränkte Ausschreibung ohne TNW | ☐ Verhandlungsvergabe mit TNW |
| ☐ Verhandlungsvergabe ohne TNW | ☐ Direktkauf |

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beabsichtige, folgende Leistungen auf der Grundlage der UVgO zu vergeben:

Wartungsverlängerung von 5.500 Broadcom SESC Lizenzen plus 500 neue Lizenzen für 1 Jahr

Im Falle einer Verhandlungsvergabe behalte ich mir vor, den Zuschlag ohne vorherige Verhandlungen auf die Erstangebote zu erteilen.

Leistungsort/Lieferanschrift: Stadt Braunschweig, Fachbereich Zentrale Dienste, AG 10.44 AG 3, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig (Raum N 1.01)

Als Ausführungsfrist (Lieferung/Montage/Dienstleistung) ist vorgesehen: Lieferung: 22. Dezember 2026, Wartung vom 01. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

Die Angebote können ausschließlich **elektronisch in Textform** abgegeben werden.

Das Angebot ist über die Vergabeplattform (root.deutsche-evergabe.de) zu übermitteln.

Die Angebotsfrist läuft am 11. November 2026 um 9:00 Uhr ab.



Die Bieter sind bis zum 30. Dezember 2026 an ihr Angebot gebunden.

Weitere Hauptangebote sind:

- ☐ zugelassen
☒ ausgeschlossen.

Weitere Nebenangebote sind:

- ☐ zugelassen
☒ ausgeschlossen.

Die Erteilung des Auftrages wird unter anderem von der Erklärung des Bieters abhängig gemacht, dass er seinen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen ist, Mitglied der Berufsgenossenschaft ist und kein Insolvenzverfahren anhängig ist.

Bei Öffentlichen Ausschreibungen fordere ich von Bietern, die die Stadt Braunschweig in den letzten drei Kalenderjahren nicht mit vergleichbaren Leistungen beliefert haben, als Nachweis der Fachkunde und Leistungsfähigkeit:

1. Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
2. Eine Erklärung über die wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
3. Die unter Nr. 1 und 2 geforderten Erklärungen können durch die Vorlage von Eignungsnachweisen erbracht werden, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben worden sind.

Ist in der Leistungsbeschreibung eine Teilung der Gesamtleistung in Lose vorgesehen, bleibt die losweise Vergabe vorbehalten.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, anliegendes Angebotschreiben ausgefüllt nebst Anlagen auf der angegebenen Internetadresse bis zum Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Die im Vordruck Angebot aufgeführten Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

Bitte beachten Sie, dass in den Vergabeunterlagen nur die Preise und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen eingetragen werden dürfen. Darüberhinausgehende Änderungen, soweit es nicht die eigenen Eintragungen betrifft sowie Ergänzungen jeder Art, ebenso wie die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen sind nur zulässig, sofern diese die Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in dem vom Auftraggeber verfassten Leistungsbeschreibung enthalten.

Nach § 40 Abs. 2 UVgO sind Bieter bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen.

Hinweis: Nach § 6 Abs. 1 WRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind.

Weiterhin wurde zum 01.10.2020 die bundesweite Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergabeStatVO) eingeführt. Demnach sind öffentliche Auftraggeber ab einem Auftragswert von 50.000 Euro nach Zuschlagserteilung verpflichtet, statistische Daten zu übermitteln. In diesem Zusammenhang ist die Angabe von Kleinst-, Klein- und Mittleren Unternehmen erforderlich und wird aus diesem Grund im Vordruck Angebotsschreiben abgefragt.

Die Kommission der Europäischen Union hat folgende Kriterien als Definition festgelegt:

<http://eur-lex.europa.eu/cotent/DE/TXT/?uri=ELEX:32003H0361>

KMU	Mitarbeiterzahl	Umsatz	Bilanzsumme
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. €	≤ 2 Mio. €
Kleinunternehmen	< 50	≤ 10 Mio. €	≤ 10 Mio. €
Mittlere Unternehmen	<250	≤ 50 Mio. €	≤ 43 Mio. €

Die Mitarbeiterzahl darf nicht überschritten werden.

Von den Kriterien „Umsatz“ und „Bilanzsumme“ muss nur eines erfüllt sein, um die jeweilige Einstufung zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez. Pulch

Anlagen

- ☒ Angebotsschreiben
- ☒ Leistungsbeschreibung
- ☒ Bewerbungsbedingungen
- ☒ EVB-IT-Überlassungsvertrag Typ B (Entwurf)
- ☒ Ergänzende Vertragsbedingungen Mindestentgelte nach § 4 NTVergG
- ☒ Erklärung § 4 Abs. 1 NTVergG
- ☒ Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Bieter
- ☒ Zusätzliche Vertragsbedingungen
- ☒ Information zum Datenschutz der ZVS

Name und Anschrift des Bieters:

Stadt Braunschweig
Postfach 3309
38023 Braunschweig

Angebot für die Ausführung von Leistungen

Ihre Aufforderung zur Angebotsabgabe vom: 27.10.2026

Art der Leistung: Wartungsverlängerung 5500 Broadcom SESC Lizenzen + 500 Neulizenzen für 1 Jahr

Bindefrist: 30. Dezember 2026

Leistungsort/Lieferanschrift: Bohlweg 30, 38100 Braunschweig

Anlagen (Zutreffendes ist angekreuzt)

- ☒ Leistungsbeschreibung
- ☒ Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Bieter
- ☒ Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG
- ☐ Eigenerklärung zum 5. EU-Sanktionspaket
- ☐ Eigenerklärung zur Unternehmensgröße und nationalen Identifikation
- ☐ Eigenerklärung zum SaubFahrzeugBeschG
- ☐ Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung
- ☐ Zertifizierungsnachweis
- ☐ Verzeichnis und Erklärung betr. Arbeitsgemeinschaft/andere gemeinschaftliche Bieter (vergleiche Bewerbungsbedingungen)
- ☐ Verzeichnis über Art und Umfang der Unterauftragnehmerleistungen (vergleiche Bewerbungsbedingungen)
- ☐

Wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von uns eingesetzten Preisen an.

An unser Angebot halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist (siehe oben) gebunden.

Dem Angebot liegen folgende Vertragsbedingungen zugrunde:

- ☒ die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- ☒ die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Braunschweig für die Ausführung von Leistungen
- ☒ die Ergänzenden Vertragsbedingungen Mindestentgelte nach § 4 NTVergG
- ☐ die Ergänzenden Vertragsbedingungen Kernarbeitsnorm ILO
- ☐ die Besonderen Vertragsbedingungen
- ☒ die Ergänzenden Vertragsbedingungen für den EDV-Bereich (EVB-IT-Überlassungsvertrag Typ B)

Über die örtlichen Verhältnisse des Leistungsortes haben wir uns soweit erforderlich unterrichtet.

Wir erklären:

- dass wir unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen sind,
- dass sich das Unternehmen nicht in einem Insolvenzverfahren oder in der Liquidation befindet,
- dass die gewerblichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt werden,
- dass kein Verstoß gegen die Regelungen der §§ 123 und 124 GWB vorliegt
- dass kein Verstoß gegen § 21 Abs. 1 i. V. m. § 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vorliegen

Wir erklären weiterhin, dass wir Mitglied der

-Berufsgenossenschaft

sind.

Des Weiteren wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für den Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß § 19 Absatz 1 MiLoG (Mindestlohngesetz) nicht vorliegen.

Weiterhin erklären wir, dass die ILO Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen gem. § 12 NTVergG eingehalten werden, soweit im Verfahren relevant.

Zutreffendes Feld bitte ankreuzen!

Wir gehören zu

☐ Handwerk	☐ Industrie	☐ Handel	☐ Versorgungsunternehmen	☐ Sonstige
-----------------------------------	------------------------------------	---------------------------------	---	-----------------------------------

Wir sind ein KMU (Kleinst- Kleine und Mittlere Unternehmen) gem. Erläuterung Angebotsaufforderungsschreiben:

☐ ja

☐ nein

Wir sind bevorzugte Bewerber/Bieter laut beigelegtem/vorliegendem Nachweis

☐ als Werkstatt für Behinderte.

☐ als Blindenwerkstätte.

Wir beabsichtigen,

- ☐ keine Leistungen an Unterauftragnehmer zu übertragen.
- ☐ die in den Vordrucken „Unterauftragnehmer/Bietergemeinschaft“ und „Verpflichtungserklärung andere Unternehmen“ aufgeführten Leistungen zu übertragen (*die Vordrucke sind bei Bedarf beim Auftraggeber anzufordern*).

Wir sind beim

- ☐ Amtsgericht:
- ☐

unter der Nummer: eingetragen.

Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung zu den oben gemachten Angaben unseren Ausschluss von Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Uns ist bekannt, dass entsprechende Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

, den

Unterschrift bzw. Name des Erklärenden bei Abgabe in Textform

L e i s t u n g s b e s c h r e i b u n g

Wichtiger Hinweis für die Bewerber/Bieter

In die Vergabeunterlagen dürfen **nur** die Preise und die sonstigen **geforderten** Angaben und Erklärungen eingetragen werden. Darüberhinausgehende Änderungen, soweit es nicht die eigenen Eintragungen betrifft sowie **Ergänzungen jeder Art** sind unzulässig und führen zum Ausschluss von der Wertung (§ 38 Abs. 10 Satz 1 UVgO).

Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist nur zulässig, sofern diese die Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in der vom Auftraggeber verfassten Leistungsbeschreibung enthalten.

Soweit Erläuterungen oder Anmerkungen und Hinweise zur Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, dürfen sie ebenfalls nicht in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden, sondern können nur auf besonderer Anlage dem Angebot beigelegt werden.

Alle Abweichungen der angebotenen Leistung vom geforderten Angebot gelten als Nebenangebot und müssen ebenfalls auf einer besonderen Anlage, die als Nebenangebot gekennzeichnet sein muss, aufgeführt werden.

Im Übrigen wird auf die Bewerbungsbedingungen verwiesen.

Wartungsverlängerung von 5500 Broadcom SESC Lizenzen sowie 500 Neulizenzen für 1 Jahr

Nr.	Artikelbezeichnung	Menge
1	2	3
1	Symantec Renewal SESC-SES-SUB Endpoint Security Complete (includes new SES/SEP) per Device 01.01.2027 NON- SPEC/EN Hybrid Subscription with Support for 1 Year 01.01.2027 - 31.12.2027 Multiplatforms Broadcom (Symantec)	5.500
2	Symantec SESC-SES-SUB Endpoint Security Complete (includes new SES/SEP) per Device 01.01.2027 NON- SPEC/EN Hybrid Subscription with Support for 1 Year 01.01.2027 - 31.12.2027 Multiplatforms Broadcom (Symantec) 1-1 SUB TLP Device	500

**Ihre Angebotspreise sind in eine Exceldatei einzutragen. Diese ist in dem Schritt
“Angebot/Preisblatt erstellen“ hinterlegt.**

Bewerbungsbedingungen der Stadt Braunschweig für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO (national, ausgenommen Bauleistungen)

ZUM VERBLEIB BEIM BIETER BESTIMMT! NICHT MIT DEM ANGEBOT ZURÜCKGEBEN!

1 Allgemeines

Der Auftraggeber verfährt nach der Unterschwellenvergabeordnung UVgO, ohne dass diese Vertragsbestandteil wird. Ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung unterhalb des Schwellenwertes besteht nicht.

2 Angebot

Es erfolgt eine elektronische Angebotsabgabe über das Vergabeportal.

2.1 Verwendung von Vordrucken

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist nur zulässig, sofern diese die Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in der vom Auftraggeber verfassten Leistungsbeschreibung enthalten.

2.2 Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebotes, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sein müssen, müssen entsprechend zugestellt werden.

2.3 Inhalt der Angebote

In die Angebotsvordrucke dürfen nur die Preise und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen eingetragen werden. Darüber hinausgehende Änderungen, soweit es nicht die eigenen Eintragungen betrifft, und Ergänzungen jeder Art sind unzulässig und führen zum Ausschluss von der Wertung (§ 38 Absatz 10 Satz 1 UVgO). Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

2.4 Preise

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze) sind

ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist, wenn gefordert, unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Sollten Lose in einzelnen Positionen unterteilt sein, ist es zwingend erforderlich, dass alle Preise angegeben werden. Ansonsten könnte das gesamte Los nicht gewertet werden (§ 38 Absatz 10 Satz 2 UVgO).

2.5 Elektronische Angebote

2.5.1 Bei der elektronischen Angebotsabgabe ist das Angebot mit den Anlagen über die Vergabeplattform (www.deutsche-vergabe.de) zu übermitteln. Das Angebot muss die Preise und die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten.

2.5.2 Eventuelle Nachweise, Zertifikate, Vordrucke oder ähnliches sind als Anlage hochzuladen. Muster und Proben sind auf dem Postweg zu übersenden.

2.6 Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

2.7 Nebenangebote

Alle Abweichungen der angebotenen Leistung vom geforderten Angebot gelten als Nebenangebote. Bitte beachten Sie ob Nebenangebote im Verfahren ausdrücklich zugelassen sind.

Nebenangebote werden nur gewertet, sofern Nebenangebote im Verfahren zugelassen worden sind (§ 25 i. V. m. § 38 Abs. 10 Satz 3 UVgO).

2.8 Berichtigung und Rücknahme von Angeboten

Der Bewerber kann sein Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich berichtigen, ändern oder zurückziehen.

3 Mitteilungspflicht des Bieters

Enthalten die Vertragsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die

die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

4 Wettbewerbsbeschränkungen

4.1 Absprachen

Unzulässig sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen (analog § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -).

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligt haben, werden ausgeschlossen.

4.2 Mitteilungsverbot

Vor Ablauf der Angebotsfrist darf der Bewerber keinerlei Mitteilungen über seine Beteiligung am Wettbewerb und über den Inhalt seines Angebotes machen, sofern diese Mitteilungen einer Erfassung der Wettbewerbsteilnehmer und der Angebote dienen.

5 Unterauftragnehmer

Sollen Teile der Leistung an Unterauftragnehmer vergeben werden, so hat der Bieter die Regelungen der UVgO zu beachten. Er hat mit seinem Angebot Art und Umfang der durch die Unterauftragnehmer auszuführenden Leistungen anzugeben. Auf Anforderung ist vor Zuschlagserteilung nachzuweisen, dass die erforderlichen Mittel der Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen).

6 Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften finden nur Berücksichtigung, wenn mit dem Angebot übergeben werden:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit

uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen sowie alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.

7 Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen dieses durch die im Angebotsschreiben vorgesehenen Angaben erklären und den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

8 Zusätze für ausländische Bewerber/Bieter

8.1 Preisangebote

Die Preise sind in EURO anzubieten.

8.2 Verwendung der deutschen Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

Inhaltsangabe

1	Vertragsgegenstand und Vergütung	2
2	Vertragsbestandteile	2
3	Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware	3
4	Zugesicherte Eigenschaften.....	4
5	Dokumentation	4
6	Lieferanschrift	4
7	Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ B.....	5
8	Kopier- oder Nutzungssperren	5
9	Kündigung.....	5
10	Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken.....	5
11	Verantwortlicher Ansprechpartner.....	5
12	Störungsmeldung und Nacherfüllung.....	5
13	Telefonische Unterstützung	6
14	Versicherung	6
15	Sonstige Vereinbarungen.....	6



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

zwischen __Stadt Braunschweig__

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: __DE-SCU-103818__

„Auftraggeber“

und __

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

„Auftragnehmer“

Der Auftragnehmer vertreibt die vertragsgegenständliche Standardsoftware als autorisierter Vertriebspartner des Herstellers Broadcom / Symantec. Die Einräumung von Nutzungsrechten durch den Hersteller sowie die Erbringung produktbezogener Leistungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Herstellerbedingungen und Pflege- und Wartungsbedingungen (EULA).

Die Parteien erkennen an, dass Leistungen, die im Verantwortungs- und Einflussbereich des jeweiligen Herstellers liegen, nur in dem Umfang erbracht werden können, wie sie vom Hersteller angeboten und bereitgestellt werden. Die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software setzt die vorbehaltlose und vorrangige Anerkennung der jeweils anwendbaren Herstellerbedingungen und Endnutzer-Lizenzbedingungen (EULA) voraus.

Dies vorausgesetzt wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* gemäß Nummer 3

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

gegen einmalige Vergütung gemäß Nummer 3.1 in Höhe von _____ €.

zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag (Seite 1 bis 6) mit Anlage(n):

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
	Herstellerbedingungen		

- Die jeweils für die vertragsgegenständlichen Produkte geltenden Herstellerbedingungen einschließlich der Endnutzer-Lizenzbedingungen (EULA), Produktbedingungen, Supportbedingungen sowie gegebenenfalls anwendbarer Datenschutzbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Auftraggeber erkennt die jeweils einschlägigen Herstellerbedingungen vorrangig ggü. den Regelungen dieses EVB IT Vertrags samt der dazugehörigen AGB und als Voraussetzung für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte und Leistungen an. Soweit Regelungen dieses Vertrages zwingenden Herstellerbedingungen widersprechen, gehen hinsichtlich der vom Hersteller bereitgestellten Produkte, Nutzungsrechte, Cloud-, Support-, Sicherheits- und Datenschutzleistungen die Herstellerbedingungen vor.
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* (EVB-IT Überlassung Typ B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich des Musters 1



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

- Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

EVB-IT Überlassung Typ B-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Überlassung Typ B definiert.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3 Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

3.1 Der Auftragnehmer überlässt zeitlich befristet dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware* gegen einmalige Vergütung:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Anzahl	Lieferzeitraum/-termin	MVD ¹ in Monaten	Überlassungsdauer Beginn	Überlassungsdauer Ende	KNV ²	EXP ³	Monatlicher Einzelpreis (netto)	Summe der monatlichen Vergütung
1	Endpoint Security Complete (includes new SES/SEP) per Device 01.01.2027 NON-SPEC/EN Hybrid Subscription with Support 31.12.2027 Multiplatforms Broadcom 1-1 SUB TLP Device	6000	22.12.2026	12	31.12.2026	31.12.2027				

Gesamtpreis monatlich (netto) _____

Fußnote	Erläuterung
1	MVD = Mindestvertragsdauer*, gerechnet ab vereinbartem Beginn der Überlassungsdauer.
2	KNV = Keine Nacherfüllungsverpflichtung; die mit „x“ gekennzeichnete Standardsoftware* ist von der Verpflichtung zur Nacherfüllung gemäß Ziffer 7.6 EVB-IT Überlassung Typ B ausgenommen. Ansprüche auf Herabsetzung der Vergütung, Kündigung und ggf. Schadensersatz gemäß Ziffer 7.5.2 EVB-IT Überlassung Typ B bleiben unberührt.
3	EXP = Die mit „x“ gekennzeichnete Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften gemäß Ziffer 4.3 EVB-IT Überlassung Typ B.

3.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt

- ☐ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

- ☐ quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- ☐ jährlich (zahlbar bis zum _____)
- ☐ einmalig zum _____
- ☒ Rechnungsstellung nach Leistungserfüllung (unterstes Kästchen) unter Angabe der Kostenstelle 100-4400 und der Beschaffungsnummer 2026-0138 an die E-Mail-Adresse Rechnungseingang@braunschweig.de

3.3 Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- ☐ gemäß Ziffer 5.2 EVB-IT Überlassung Typ B
- ☐ anderweitige Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

3.4 Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes

Die Beschreibung der Standardsoftware* ergibt sich ergänzend aus

- ☐ folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____
Anlage(n) Nr. _____
- ☐ folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom _____
Anlage(n) Nr. _____
- ☐ folgenden weiteren Dokumenten _____
Anlage(n) Nr. _____

Es gelten die Dokumente in

- ☐ obiger Reihenfolge
- ☐ folgender Reihenfolge
- ☐ Anderweitige Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

4 Zugesicherte Eigenschaften

- ☐ Folgende Eigenschaften werden vom Auftragnehmer zugesichert: _____
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

5 Dokumentation

5.1 Sprache/Form (ergänzend/abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ B)

5.2 Vervielfältigungsrecht

- ☐ Die Dokumentation der Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ kann _____ fach vervielfältigt werden.
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

6 Lieferanschrift

Stadt Braunschweig, Fachbereich Zentrale Dienste, AG 10.44 AG 3, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig (Raum N 1.01)

Erfüllungsort (falls abweichend von der Lieferanschrift) _____



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

7 Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ B

7.1 Mehrfachnutzung

- ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ darf bis zu _____ fach gleichzeitig genutzt werden.
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

7.2 Systemumgebung

- ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ wird zur Nutzung in folgender Systemumgebung* freigegeben: _____.
- ☒ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. ____1____ wird zur Nutzung in einer beliebigen Systemumgebung* freigegeben.
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

7.3 Anderweitige Nutzungsvereinbarungen

- ☐ Gemäß Anlage Nr. _____.

8 Kopier- oder Nutzungssperren

gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Überlassung Typ B

- ☐ Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. _____.

9 Kündigung

(abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Überlassung Typ B)

- ☐ Es wird eine Kündigungsfrist von _____ Monaten vereinbart.

10 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken

- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen Zeitablauf, wegen Kündigung durch den Auftraggeber oder ordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
 - ☐ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____.
 - ☐ ohne gesonderte Vergütung zu behalten.
- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen außerordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
 - ☐ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____.
 - ☐ ohne gesonderte Vergütung zu behalten.

11 Verantwortlicher Ansprechpartner

des Auftraggebers: __Torsten Sukop__ torsten.sukop@braunschweig.de__

des Auftragnehmers: _____

12 Störungsmeldung und Nacherfüllung

12.1 Adresse für Störungsmeldung

gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ B



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Die Störungsmeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 zu EVB-IT Überlassung Typ B – Störungsmeldeformular – an:

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	Broadcom Inc.
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	406 Cambridge Science Park, Cambridge CB4 0WW
☐ Telefon:	+44(0) 1638 569620
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	symantecsupport.ecs.emea@arrow.com
☐ Web-Adresse:	Broadcom Europe

12.2 Annahme der Störungsmeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten

Die Störungsmeldung wird während folgender üblicher Geschäftszeit des Auftragnehmers angenommen: _____

☐ Ergänzende Vereinbarung zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten gemäß Anlage Nr. _____.

13 Telefonische Unterstützung

☐ Telefonische Unterstützung des Auftraggebers erfolgt nach gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

14 Versicherung

☐ Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Überlassung Typ B durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

15 Sonstige Vereinbarungen

Unterschrift Auftraggeber

Datum, Auftraggeber

27.10.2026, Torsten Sukop

Unterschrift Auftragnehmer

Datum, Auftragnehmer

Ergänzende Vertragsbedingungen Mindestentgelte nach § 4 NTVergG mit besonderen Regelungen zur Vertragsstrafe und Kündigung im Unterpunkt 4

1. Zahlung von Mindestentgelten

Der Auftragnehmer hat sich verpflichtet, im Fall der Auftragserteilung den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohngesetzes (MiLoG) in seinem Unternehmen bei der Ausführung der beauftragten Leistung, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes zu zahlen und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus:

- den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG),
- den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)
- der auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen sowie
- aus einem auf der Grundlage von § 5 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 des AEntG.

Die Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung des Mindestentgelts erstreckt sich auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung entliehen sind und bei der Ausführung der Leistung eingesetzt werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zahlung von Mindestentgelten auch den Verleihunternehmen aufzuerlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren, von diesen einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen.

Das Mindestentgelt erfasst nur solche Entgeltzahlungen, die zur Abgeltung der im Rahmen der Auftragsausführung erbrachten Arbeitsleistung regelmäßig zu zahlen sind. Nicht von dem Mindestentgelt erfasst sind vermögenswirksame Leistungen oder Sonderleistungen, die nicht mit der Arbeitsleistung in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes wird verwiesen, vgl. BAG, Urteil vom 18.04.2012 – 4 AZR 139/10; BAG E 109, 244.

2. Verpflichtung von Nachunternehmen

Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten auch den von ihm eingesetzten oder von Nachunternehmen eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren sowie von diesen einzufordern und dem Auftraggeber die Verpflichtungserklärungen vorzulegen. Die Verpflichtung von Nachunternehmen zur Zahlung des Mindestentgeltes nach Ziffer 1 besteht nur für Leistungen, die der beauftragte Nachunternehmer innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbringen wird. Die Verpflichtungserklärungen können nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 4, 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 NTVergG auch im Wege der Präqualifikation erbracht werden.

Vorstehende Verpflichtungen beziehen sich auf die Verpflichtungserklärungen über die Zahlung von Mindestentgelten nach § 4 Abs. 1 NTVergG.

Die Erklärungen sind vor Einsatz des jeweiligen Nachunternehmens einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen.

Die Mindestentgeltverpflichtung bezieht sich jeweils auf das beauftragte Nachunternehmen.

Soweit keine Mindestentgeltregelung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NTVerG existiert, ist das Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 NTVerG zu zahlen.

Nachunternehmen im Sinne dieser Regelungen sind in der Regel rechtlich selbständige Unternehmen, die von dem beauftragten Auftragnehmer zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung herangezogen werden, die in sich abgeschlossene Teilleistungen bilden und nicht nur untergeordnete Hilfsdienste oder bloße Zulieferungen darstellen. Der Auftragnehmer hat die rechtliche Einordnung der von ihm zur Ausführung eingesetzten Dritten in eigener Verantwortung zu prüfen. Die Regelung des § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.

3. Kontrollrechte

3.1. Allgemeines Kontrollrecht des Auftraggebers

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit vor dem Hintergrund der Regelung in § 14 Abs. 1 NTVerG ein allgemeines Recht des Auftraggebers zur jederzeitigen Kontrolle, ob der Auftragnehmer und die zur Auftragsausführung eingesetzten Nachunternehmen und Verleihunternehmen die von ihnen im Hinblick auf das NTVerG übernommenen Pflichten erfüllen.

3.2. Kontrollrechte des Auftraggebers und Vertragspflichten des Auftragnehmers im Hinblick auf die Pflicht zur Zahlung des Mindestentgelts

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, **bis zur vollständigen Leistungserbringung jederzeit** auf Verlangen des Auftraggebers die Grundlage für seine Zahlungsverpflichtung des Mindestentgelts i.S.d. § 4 Abs. 1 NTVerG offenzulegen und Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung dieser Zahlungsverpflichtung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, Arbeitsnachweise der Beschäftigten und Nachweise über Entgeltzahlungen an die Beschäftigten, die zur Ausführung der Leistung eingesetzt sind, bereit zu halten und dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Anforderung auszuhändigen. Um die Einhaltung der in Ziffer 1 und 2 genannten Vertragspflichten zu überprüfen, ist der Auftraggeber berechtigt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Leistungsorte/Baustellen und/oder Geschäftsräume zu betreten, Beschäftigte zu befragen, Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die Unterlagen sind nach Auftragserteilung vollständig und prüffähig bereit zu halten.

Die vorstehenden Pflichten sind mit Zuschlag Vertragsbestandteil. Sie gelten auch nach vollständiger Erfüllung der Hauptleistungspflichten durch den Auftragnehmer in entsprechender Anwendung des § 147 Abgabenordnung für zehn (10) Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Hauptleistung des Auftragnehmers vollständig und vertragsgerecht erbracht wurde.

Nach vollständiger Leistungserbringung kann der Auftraggeber, unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist, die Bereitstellung und Vorlage der o.g. Unterlagen verlangen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Kontroll- und Nachweispflichten gegenüber dem Auftraggeber hinzuweisen. Ihm ist bekannt, dass die Umsetzung und Ausübung der Kontrollrechte durch den Auftraggeber nicht von der Einwilligung der Beschäftigten abhängt.

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfassung, Bereithaltung und Offenlegung der personenbezogenen Daten ist zur Prüfung der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mindestentgelts erforderlich und gilt daher unabhängig davon, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstigen zur Auftragsausführung Beschäftigten ihre Einwilligung zur Erfassung und Offenlegung der personenbezogenen Daten erteilen.

Vorstehende Pflichten bestehen in gleicher Weise für eingesetzte Nachunternehmen und Verleihunternehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen sowie etwaige dritte Nach- und Verleihunternehmen, die für die Ausführung des Auftrags eingesetzt sind, seinerseits auf Einhaltung der Vertragspflichten gem. Ziffer 1 und 2 zu kontrollieren und dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Die in Ziffer 2 genannte Pflicht zur Vorlage von Erklärungen von Nachunternehmen gilt nicht, sofern und soweit der Auftraggeber gemäß § 13 Abs. 3 NTVergG auf die Vorlage von Erklärungen verzichtet. Auch in diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Zahlung des entsprechenden Mindestentgelts Sorge zu tragen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

4. Sanktionen/Vertragsstrafe/Kündigungsrecht/Vergabesperre

Die Vertragspartner vereinbaren für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers und der von ihm oder durch seine Nach- oder Verleihunternehmen beauftragten Nach- oder Verleihunternehmen gegen die vorstehend erfassten Vertragspflichten gem. Ziffer 1, 2 und Ziffer 3.2 die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert des Auftragswertes netto – basierend auf dem Auftragswert im Zeitpunkt der Beauftragung; bei mehreren Verstößen gegen die Vertragspflichten auf Grundlage des § 4 Abs. 1 NTVergG darf die Summe der Vertragsstrafen 10 vom Hundert des Auftragswertes nicht überschreiten.

Diese Vertragsstrafenregelung bezieht sich explizit ausschließlich auf schuldhafte Vertragspflichtverstöße im Zusammenhang mit den vorgenannten Vertragsregelungen der Ziffern 1, 2 und 3.2., die auf den gesetzlichen Regelungen des NTVergG basieren. Die Vereinbarung von Vertragsstrafen für andere Verstöße gegen Vertragspflichten, etwa über die Vereinbarung von Terminen und Fristen, bleibt hiervon unberührt.

Schuldhaft ist auch ein Verstoß gegen Vertragspflichten, der durch Nach- oder Verleihunternehmen begangen wird, wenn und soweit dieser Verstoß als schuldhafter Verstoß des Auftragnehmers gegen eigene Nebenpflichten einzuordnen ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Auftragnehmer schlüssig nachweist, dass er die Einhaltung der Mindestentlohnungspflichten durch die eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen regelmäßig kontrolliert und sichergestellt hat. Die Zahlung einer Vertragsstrafe wird daher auch für den Fall vereinbart, dass der Verstoß durch ein Nach- oder Verleihunternehmen begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Gebot der Verhältnismäßigkeit bei der Verwirkung der Vertragsstrafe zu beachten ist und die Vertragsstrafe vom Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann.

Neben der Vertragsstrafenregelung vereinbaren die Parteien hiermit für den Fall der schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der sich aus den in Ziffer 1, 2 und 3.2. genannten Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder durch einen von diesem oder einem Nach- oder Verleihunternehmen eingesetzten Nach- oder Verleihunternehmen das Recht des Auftraggebers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. § 8 VOL/B und etwaige andere vertragliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer informiert die eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen über die drohenden Sanktionen im Fall schuldhafter Verstöße gegen die in Ziffer 1, 2 und/oder 3.2 vereinbarten Verpflichtungen.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die öffentlichen Auftraggeber die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG, nach § 23 AEntG und nach § 16 AÜG zuständigen Stellen über Verstöße des Auftragnehmers bzw. der Nach- oder Verleihunternehmen gegen die auf Grundlage des § 4 Abs. 1 NTVergG vereinbarten Mindestentgeltregelungen informieren.

5. Rechtliche Hinweise und Regelung zur Teilnichtigkeit

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, bezieht sich die Unwirksamkeit ausschließlich auf die jeweilige Teilregelung und nicht auf die Vertragsregelungen insgesamt. § 139 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG

Diese Erklärung bezieht sich nur auf Leistungen zur Auftragsausführung, welche innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

Hiermit verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, bei der Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bau- oder Dienstleistungen

1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (ab 01.01.2025: 12,82 Euro/ ab 01.01.2026: 13,90 Euro) zu zahlen und
2. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus:
 - den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)
 - den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)
 - den auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen sowie
 - aus einem auf der Grundlage von § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 des AEntG.

Ort, Datum, Unterschrift¹

Hinweis zum Einsatz von Nachunternehmen oder Verleihunternehmen

Soweit Nachunternehmen oder Verleihunternehmen eingesetzt werden sollen, müssen auch diese die obenstehende Erklärung gesondert vorlegen.

¹ Nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist.

Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Bieter im Vergabeverfahren

Vergabeverfahren: [Wartungsverl. 5500 Broadcom SESC Lizenzen + 500 Neulizenzen für 1 Jahr](#)

Bietername:

1. Von Bietern auszufüllen, die die Stadt Braunschweig bereits beliefert haben:

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei*¹ Kalenderjahren die Stadt Braunschweig bereits mit vergleichbaren Leistungen beliefert habe/haben.

Sofern mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir die Nachweise nach gesonderter Aufforderung vorlegen.

2. Von Bietern auszufüllen, die die Stadt Braunschweig bisher noch nicht beliefert haben:

2.2 Erklärung über den Gesamtumsatz des Bieters in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren

Jahr:	Gesamtumsatz:
Jahr:	Gesamtumsatz:
Jahr:	Gesamtumsatz:

2.3 Erklärung über den Umsatz des Bieters in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe sind

Jahr:	Gesamtumsatz:
Jahr:	Gesamtumsatz:
Jahr:	Gesamtumsatz:

¹ Soweit in der Bekanntmachung ein abweichender Zeitraum angegeben wurde, ist dieser maßgebend.

2.4 Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen

2.4.1 Leistungen an private Auftraggeber

Jahr:	Auftraggeber, Ansprechpartner, Telefonnr.:	Rechnungswert:	Leistungszeit:
Jahr:	Auftraggeber, Ansprechpartner, Telefonnr.:	Rechnungswert:	Leistungszeit:
Jahr:	Auftraggeber, Ansprechpartner, Telefonnr.:	Rechnungswert:	Leistungszeit:

2.4.2 Leistungen an öffentliche Auftraggeber

Jahr:	Auftraggeber, Ansprechpartner, Telefonnr.:	Rechnungswert:	Leistungszeit:
Jahr:	Auftraggeber, Ansprechpartner, Telefonnr.:	Rechnungswert:	Leistungszeit:
Jahr:	Auftraggeber, Ansprechpartner, Telefonnr.:	Rechnungswert:	Leistungszeit:

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Braunschweig für die Ausführung von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen-

- | | |
|---|--|
| <p>1 <u>Vertragsbestandteile</u></p> <p>1.1 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.</p> <p>1.2 Vertragsbestandteile werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsbeschreibung, - etwaige besondere Vertragsbedingungen, - etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen, - diese zusätzlichen Vertragsbedingungen, - etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen, - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). <p>1.3 Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der o. g. Rangfolge.</p> <p>1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.</p> <p>1.5 Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.</p> <p>2 <u>Preise</u></p> <p>2.1 Die angebotenen Preise sind feste Preise. Diesen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.</p> <p>2.2 Die vereinbarten Preise beinhalten sämtliche Nebenkosten, wie z. B. für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.</p> <p>2.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.</p> <p>2.4 Die Preisvereinbarung dieses Auftrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Auftrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o. a. Verordnung, soweit nicht in dem Auftrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.</p> <p>3 <u>Änderung der Vergütung</u></p> <p>3.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies der Stadt unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – anzeigen.</p> | <p>3.2 Der Auftragnehmer hat die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.</p> <p>4 <u>Erfüllungsort</u></p> <p>Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn nichts anderes vereinbart ist – der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle).</p> <p>5 <u>Verpackungen</u></p> <p>5.1 Verpackungen sind aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien herzustellen.</p> <p>5.2 Abfälle aus Verpackungen sind dadurch zu vermeiden, dass Verpackungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz des Füllgutes notwendige Maß beschränkt werden, - so beschaffen sein müssen, dass sie wieder verwendbar sind, soweit dies technisch möglich und zumutbar sowie vereinbar mit den auf das Füllgut bezogenen Vorschriften ist, - stofflich verwertet werden, soweit die Voraussetzungen für eine Wiederverwendbarkeit nicht vorliegen. <p>5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch wenn dies nicht in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorgesehen ist, Verpackungen nach Gebrauch kostenfrei zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallversorgung zu zuführen. Der Auftragnehmer gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung.</p> <p>5.4 Verzichtet die Stadt ausdrücklich auf die Rücknahme der Verpackungen, so gehen diese – wenn nichts anderes vereinbart ist – ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Stadt über.</p> <p>5.5 Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer – wenn nichts anderes vereinbart ist – keinen Anspruch auf gesonderte Vergütung der Miete.</p> <p>6 <u>Lieferung und Abnahme</u></p> <p>6.1 Die Liefergegenstände sind – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf Gefahr des Auftragnehmers frei der in dem Auftragsschreiben angegebenen Annahmestelle zu liefern. Liefertermine sind mit der Stadt rechtzeitig abzustimmen.</p> <p>6.2 Teilleistungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.</p> |
|---|--|

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Braunschweig für die Ausführung von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -

- | | |
|--|--|
| <p>6.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsnummer der Stadt, die Warenbezeichnung und die Liefermenge (in der vorgegebenen Einheit) ausweist. Bei Teilleistungen sind die Lieferscheine fortlaufend zu nummerieren.</p> <p>6.4 Für eine gesetzlich vorgesehene oder vertraglich vereinbarte Abnahme ist ausschließlich die beauftragende Stelle oder die in dem Auftragschreiben bezeichnete Stelle der Stadt zuständig. Soweit nichts anders vereinbart ist, erfolgt die Abnahme schriftlich.</p> <p>6.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf die Stadt über, wenn die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter der in Nr. 4 bezeichneten Stelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.</p> | <p>gleich, die ihm von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.</p> <p>7.3 Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurück zu treten, wenn der Auftragnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit oder Verstößen gegen gesetzlich vorgeschriebene Mindestlöhne, - Steuerhinterziehung, - weitere Straftaten im Geschäftsverkehr wie Betrug, Untreue oder Urkundenfälschung begangen hat. <p>7.4 Tritt die Stadt nach Nrn. 1 - 3 vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Stadt für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teiles zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurück gewährt.</p> |
| <p>7 <u>Kündigung, Rücktritt</u></p> | |
| <p>7.1 Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurück zu treten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Stadt mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile (§ 331 folgende StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.</p> <p>7.2 Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurück zu treten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgabe und Nichtabgabe von Angeboten, - die zu fordernden Preise, - Bindungen sonstiger Entgelte, - Gewinnaufschläge, - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen, - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen, - Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB zulässig sind. - Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen | <p>8 <u>Insolvenz- und Vergleichsverfahren</u></p> <p>Gerät der Auftragnehmer in Insolvenz oder beantragt er ein Vergleichsverfahren, so hat er dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>9 <u>Vertragsstrafe</u></p> <p>9.1 Der Auftragnehmer haftet für die fristgerechte Erledigung des Auftrages. Im Falle des Verzuges beträgt die Vertragsstrafe für jede volle Woche 0.25 % des Wertes des noch ausstehenden Teiles der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Vertragsstrafe ist auf 5 v. H. der zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.</p> <p>9.2 Eine Vertragsstrafe im Sinne von Nr. 1 kann die Stadt auch dann verlangen, wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug gerät.</p> <p>9.3 Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben der Stadt vorbehalten.</p> <p>9.4 Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalte geleistet wird. § 341 Abs. 3 BGB findet insoweit keine Anwendung.</p> |

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Braunschweig für die Ausführung von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -

- | | |
|--|---|
| <p>10 <u>Rechnung</u></p> <p>10.1 Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete Dienststelle unter Angabe der Auftragsnummer und Haushaltsstelle (Finanzposition) auszustellen. Zeit, Art und Umfang der Leistung müssen eindeutig und allgemein verständlich angegeben werden. Die Rechnung soll der Ordnung des Auftrages entsprechen. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnung behandelt.</p> <p>10.2 Teilrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Die gelieferten bzw. ausgeführten Mengen/Werke müssen klar ersichtlich sein. Dieses gilt auch für vertraglich vereinbarte Voraus- und Abschlagszahlungen.</p> <p>10.3 In den Rechnungen sind die vereinbarten Nettopreise anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.</p> <p>10.4 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Leistung an die Empfangsstelle beigelegt sind; Dies geschieht in der Regel mit Hilfe quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.</p> <p>10.5 Rechnungen die den Bedingungen nicht entsprechen, können von der Stadt zurückgewiesen werden. Zahlungsverzögerungen in Folge unvollständig ausgefüllter Rechnungen oder fehlender Unterlagen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.</p> <p>10.6 Durch Nachnahme darf ein Rechnungsbetrag nur erhoben werden, wenn es vorher schriftlich vereinbart wurde.</p> | <p>Sonstige Ansprüche der Stadt aus § 812 folgende BGB bleiben unberührt.</p> <p>12 <u>Abtretung</u></p> <p>Der Auftragnehmer darf Forderungen aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.</p> <p>13 <u>Schriftform</u></p> <p>Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vereinbart ist.</p> <p>14 <u>Anwendbares Recht</u></p> <p>14.1 Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>14.2 Der Schriftverkehr mit der Stadt muss in deutscher Sprache erfolgen.</p> <p>15 <u>Gerichtsstand</u></p> <p>Gerichtsstand ist Braunschweig.</p> |
| <p>11 <u>Zahlung</u></p> <p>11.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung bargeldlos und – soweit nichts anderes vereinbart ist – nach Wahl der Stadt innerhalb von 21 Tagen unter Abzug eines ggf. vereinbarten Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug auf eine von dem Auftragnehmer angegebene Bankverbindung.</p> <p>11.2 Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges nach Nr. 6.5 dieser Vertragsbedingungen.</p> <p>11.3 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.</p> | |

Information Datenschutz
Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der
Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Grundzüge der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher: Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Telefon: 0531 470-1
E-Mail-Adresse: stadt@braunschweig.de
Internet-Adresse: www.braunschweig.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Behördliche Datenschutzbeauftragte
Fachbereich Zentrale Dienste
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

Telefon: 0531 470-2425
E-Mail-Adresse: datenschutz@braunschweig.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftseien), die zur Mitteilung verpflichtet oder berechtigt sind, übermittelt werden. Ferner verarbeiten wir Daten von Bewerbern/Bietern, die wir im Rahmen eines Vergabeverfahrens auf der Plattform Deutsche eVergabe von unserem Vertragspartner, der Healy Hudson GmbH, erhalten und verweisen in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Datenschutzgrundsätze Deutsche eVergabe“, in welche Sie als Nutzer der Plattform im Rahmen eines Vergabeverfahrens Einsicht nehmen können.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse von Bietern und Auftragnehmern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt; Ansprechpartner der Bieter

und Auftragnehmer, Angaben zur Überprüfung der Bieter-/Auftragsnehmereignung und Daten zur Qualifikation und Eignung eingesetzter Beschäftigter und IP).

Wir speichern personenbezogene Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren, die regelmäßig im Falle von Bieterfragen ausschließlich über die Deutsche eVergabe laufen).

Eine Verarbeitung darüber hinaus erfolgt nur, wenn wir dazu gesetzlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e und Abs. 3 DSGVO und des § 3 NDSG, sowie vergaberechtlichen Vorschriften (u.a. GWB, VgV, VOB, UVgO, NTVergG, LHO) wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Anbahnung und Durchführung von Vertragsbeziehungen (u.a. Bereitstellen der Vergabeunterlagen, Beantwortung von Bieteranfragen, Eignungsprüfung, Erfüllung sonstiger vergaberechtlicher Pflichten, Durchführung der im Rahmen des Vergabeverfahrens geschlossenen Verträge und Erfüllung sonstiger vertraglicher Pflichten).

b) Wahrung berechtigter Interessen

Ferner verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie uns hierzu die Einwilligung erteilt haben.

c) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben und rechtlicher Verpflichtungen

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen und müssen gesetzliche Anforderungen erfüllen (zu beachten z.B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Vergabestatistikverordnung, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuer- und vergaberechtlicher Kontroll- und Meldepflichten (u.a. zu statistischen Zwecken).

Weiterhin verarbeiten wir die Daten insbesondere zur

- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen, Mitarbeiter anderer Organisationseinheiten und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen können. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, durch den Verantwortlichen beauftragte/vertraglich gebundene Berater, Ingenieure, Sachverständige, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechtsanwälte und Gerichte zur Durchführung von Klagen, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen.

Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird jeder Sachbearbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:

Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.

- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter/Auftragnehmer betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters/Auftragnehmers zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters/Auftragnehmers ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu

widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe Ziff. 1) zu richten.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, wird davon nicht berührt.

i) Recht auf Beschwerde

Sie haben jederzeit das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde. Wenn Sie von Ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen möchten, können Sie dies bei folgender Behörde:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon 0511-120 4500

Fax 0511-120 4599

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.